

Sehr geehrte Frau Kloppenburg,
sehr geehrter Herr Gingter,

ich nehme Bezug auf Ihre an Herrn Minister Laumann gerichtete Anfrage vom 21. April 2020, die mir mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet worden ist.

Nach den derzeit zunächst bis einschließlich 3. Mai 2020 geltenden Regelungen der CoronaSchVO ist der Betrieb von Coaching-/Training-Instituten o.ä. gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 als sonstige private außerschulische Bildungseinrichtung generell untersagt, also auch für Einzelunterricht/-training/-coaching.

Demgegenüber ist das Einzeltraining/-Coaching außerhalb der Räumlichkeiten der Coaching-Institute, d.h. in privaten Räumlichkeiten z.B. des Coaches oder der „Schüler“, als Dienstleistung im Sinne von § 7 CoronaSchVO weiter zulässig. Die CoronaSchVO macht nämlich – abgesehen von § 11, der auch dort gilt – keine Vorgaben für die Nutzung privater Räume; in diesem Fall sind allerdings die diesbezüglich geltenden Regelungen zur Vorkehrungen für Hygiene und das Abstandsgebot zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Houben

Stabsstelle Corona
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Internet: www.mags.nrw

Sehr geehrte Frau Kloppenburg,
sehr geehrter Herr Gingter,

im Nachgang zu meiner gerade versandten E-Mail möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass trotz der Untersagung des Betriebs von Coaching-/Training-Instituten Online-Coachings nach der CoronaSchVO weiterhin zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Houben

Stabsstelle Corona
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Internet: www.mags.nrw